



Protokoll

Abteilung
Gesundheit und Umweltschutz
Telefon +41 44 938 55 26
Fax +41 44 938 55 10
gesundheit.umwelt@hinwil.ch

Thema	Orientierungsversammlung Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld (UHG)
Teilnehmer	Anstösser und Wegberechtigte Flurwege Gemeinde Hinwil Urs Eberhard, Ressortvorsteher Gesundheit und Umweltschutz, Gemeinderat Bruno Becker, Ingesa AG Roland Scheibli, Amt für Landschaft und Natur, Baudirektion Kanton Zürich Herta Huber, Verwaltungsangestellte Gesundheit und Umweltschutz, Gemeinde Hinwil Seraina Brogli, Leiterin Gesundheit und Umweltschutz, Gemeinde Hinwil
Datum, Zeit	20. Juni 2019, 19.30 – 22.00 Uhr
Ort	Reformierte Kirche Hinwil
Traktanden	Diskussion Orientierungsversammlung

Nach der Begrüssung durch Urs Eberhard werden folgende Punkte zum Projekt „Gründung einer Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld“ von Roland Scheibli und Bruno Becker präsentiert:

Einführung Unterhaltsgenossenschaften
Projektvorstellung
Finanzen und Kostenträger
Statutenentwurf
Beschlussfassungsmodus

Zu den oben aufgeführten Themen sind zwei Diskussionsrunden mit dem Publikum geführt worden. Die Diskussion ist im vorliegenden Protokoll festgehalten.

Die Namen der Fragesteller sind für die Publikation auf www.hinwil.ch geschwärzt worden.

Diskussionsrunde 1

Die Instandstellung von Flurwegen ist kostspielig und zeitaufwändig. Sie ist nicht einverstanden mit der Gründung aufgrund schlechter Erfahrungen mit der Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon. Trotz mehrmaliger Meldung von Schäden hat die Forstreviergenossenschaft nicht reagiert.

Bedankt sich für die Arbeit der Verwaltung. Grundsätzlich spricht vieles für den Genossenschaftsgedanken. Die Vergangenheit hat auch gezeigt, dass solche Konstrukte funktionieren können. Er ist aber der Meinung, dass die Wege nicht in zeitgemässen Zustand sind. Warum wird dies nicht vorgängig bereinigt? Er bezweifelt ausserdem, dass nach der Gründung die Eigentümer schlecht sanierter Wege eine Einigung finden können.

Antwort Roland Scheibli:

Das Wegnetz von Hinwil ist tatsächlich nicht zeitgemäss. Grund dafür ist, dass keine Melioration gemacht worden ist. Die Genossenschaft kann natürlich ein entsprechendes Projekt zur Wegnetzoptimierung einreichen. Auch Neubauprojekte können über eine Genossenschaft abgewickelt werden. Das Wegnetz kann natürlich auch ausgedünnt werden. Entsprechende Projekte begrüsst der Kanton und bietet der Genossenschaft auch Unterstützung an.

Das Amt für Landschaft und Natur entfernt in letzter Zeit Drainagen zwecks Renaturierung von Flächen. Kann sich die UHG gegen solche Verfahren wehren?

Antwort Roland Scheibli:

Gewisse drainierte Flächen werden tatsächlich renaturiert. Dies aber nur in einzelnen, ausgewählten Gebieten. Es gibt diesbezüglich viele Diskussionen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz. Eine UHG hat nicht mehr Handlungsspielraum wie übrige Eigentümer. Er versichert aber, dass nicht mehr Flächen renaturiert werden, wenn eine UHG gegründet wird.

Er stösst mit 60m an einen Flurweg, der nicht mehr genutzt wird. Er möchte, dass das Wegnetz vor der Gründung bereinigt wird.

Antwort Bruno Becker:

Perimeteereinsprachen/Begehren können während der Auflage eingereicht werden. Die Einsprachen werden nach der Gründungsversammlung vom Vorstand behandelt. Der Vorstand kann im Rahmen der Behandlung von Perimeteereinsprachen Parzellen entlassen, für die eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft nicht genügend gerechtfertigt ist (z.B., weil sie gar nicht wegerechtigt ist an einem Genossenschaftsweg und es auch keine Drainagen in der Parzelle hat). Wenn es sachliche Gründe dafür gäbe Genossenschaftswege aufzuheben, könnte der Vorstand jederzeit auch dies bei der Baudirektion beantragen. Sofern die aufzuhebenden Wege nicht mehr land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, ist davon auszugehen, dass auch der Kanton der Aufhebung zustimmen würde (ggf. unter Belastung mit einem öffentlichen Fusswegerecht).

Erkundigt sich wie die Sondernutzungsbeiträge zu verstehen sind. Sie nutzt einen Flurweg als Hauszufahrt.

Antwort Roland Scheibli:

Alles andere als land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist als Sondernutzen zu klassieren. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass alle Wohnhausanstösser gleichbehandelt werden. Die Belastung mit einem PW ist geringer als z.B. mit einem Lastwagen, kann aber intensiver sein. Entsprechend sind auch die Beiträge zu erheben.

Er möchte nichts fragen aber folgendes festhalten: Die Grenzen der Flurwege wurden in der Vergangenheit sehr ungenau festgelegt. Die Korrektur war in seinem Fall sehr kostspielig.

Sie ist Anstösserin eines Flurwegs mit 20 Grundeigentümern. Der Flurweg wird intensiv von Erholungssuchenden genutzt. Die Eigentümer wollen den Weg an die Gemeinde abtreten. Ausserdem scheinen nicht alle angeschrieben worden zu sein.

Antwort Roland Scheibli:

Dem Gemeinderat kann die Übernahme ins Gemeindeeigentum beantragt werden. Nur falls ein überwiegend öffentliches Interesse erwiesen ist, wird der Gemeinderat eine Übernahme ins Gemeindeeigentum erwägen. Der Antrag kann auch nach der Gründung der Genossenschaft via Vorstand gestellt werden. Es wird geprüft, ob einzelne Eigentümer des betroffenen Flurwegs nicht angeschrieben worden sind.

In Wetzikon sind CHF 1.00 pro Are für das Wiesland (Flurwege und Drainagen) zu berappen und CHF 0.50 pro Are für den Wald.

Für die UHG Hinwil Feld sind nur CHF 0.60 pro Are zu entrichten.

Ist der Auffassung, dass der Beitrag sehr hoch ist. Vor allem falls lange für eine Parzelle bezahlt aber nichts gemacht wird. Warum kann die Gemeinde die Flurwege nicht übernehmen?

Antwort Seraina Brogli:

Die Gemeinde wird der UHG einen jährlichen Betrag für die Abgeltung der öffentlichen Interessen entrichten. Ausserdem übernimmt die Gemeinde das Aktuariat der Genossenschaft. Eine Übernahme aller Flurwege ins Gemeindeeigentum scheint dem Gemeinderat nicht verhältnismässig. Diese Praxis ist im Zürcher Oberland unüblich. Im Kanton Zürich gibt es über 100 Genossenschaften. In etwa 20 Gemeinden gibt es noch keine Regelung für die Flurwege und 50 Gemeinden regeln den Wegunterhalt eigenständig.

Hat das Glück, dass ein anstossender Landwirt ihren Flurweg sehr gut unterhält. Sie zahlt gerne CHF 150.- pro Jahr sofern der Wegunterhalt damit gut organisiert ist. Es ist aber sehr wichtig, dass ein kompetenter Vorstand die UHG führt.

Im Grunde sind viele der Flurwege landwirtschaftlich nicht mehr von Belang. Hängt die Bereinigung vom Vorstand ab oder gibt es hierzu gesetzliche Vorgaben?

Antwort Roland Scheibli:

Es gibt eine technische Aufsicht seitens des Kantons. Die Genossenschaftsgründung bietet die Chance, das Wegnetz kritisch zu prüfen. Der Kanton bietet diesbezüglich auch gerne Unterstützung an. Bei übergeordnetem Interesse ist allenfalls ein öffentliches Wegrecht bei einer Flurwegaufhebung nötig. Der Kanton ist daran interessiert, dass das Wegnetz bereinigt wird.

Gibt es gesetzliche Vorgaben zur Höhe der Beiträge?

Antwort Roland Scheibli:

Die einzige Vorgabe ist der Stock an Vermögen, damit die Genossenschaft handlungsfähig bleibt. Die Höhe des Grundstocks sollte ca. ein Jahresbudget abdecken können: Im Falle von Hinwil wären das CHF 150'000.00 – die innert 8 Jahre angehäuft werden. Es müssen nur dann Beiträge eingezogen werden, wenn dies auch nötig ist. Wenn der Stock unter CHF 100'000.00 fällt, müssen Beiträge eingezogen werden.

Die Flurwege sollten seiner Meinung nach vor der UHG Gründung bereinigt werden.

Antwort Seraina Brogli:

Das Verfahren zur Entlassung von Flurwegen ist um ein vielfaches komplizierter als das von Genossenschaftswegen. Flurwegaufhebungen müssen von der Mehrheit der Anstösser genehmigt werden, die Übrigen sind anzuhören. Anschliessend ist dem Gemeinderat die Aufhebung zu beantragen, der Beschluss wird 30 Tage öffentlich aufgelegt. Letztlich ist die Aufhebung vom Kanton zu genehmigen. Genossenschaftswege kann der Vorstand mit Genehmigung des Kantons aufheben. Die komplizierten Verfahren von Wegen mit Flurwegstatus sind unter anderem ein Grund warum sich die Gründung der Genossenschaft aufdrängt.

Diskussionsrunde 2

Was kann die Genossenschaft in den Statuten, die mehrheitlich gesetzlich vorgegeben sind, selber festlegen?

Antwort Roland Scheibli:

Höhe der Beiträge, Klassierung der Wege und Sondernutzenbeiträge.

Er stösst mit seiner Parzelle mit rund 20m an einen Flurweg, der nicht mehr genutzt wird. Er sieht daher keinen Nutzen an einer Mitgliedschaft in der Genossenschaft.

Antwort Roland Scheibli:

Der Flurweg kann aufgehoben werden, wenn er nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird. Falls zusätzlich keine Drainagen in der Parzelle liegen, kann die Parzelle aus der UHG entlassen werden. Der Vorstand entscheidet darüber.

■
Ist bereits in einer gut funktionierender UHG. In dieser Fragerunde werden viele Details besprochen, die eigentlich erst später vom Vorstand behandelt werden müssten. Wichtig ist, dass ein gut funktionierendes Straßennetz gewährleistet ist. Wenn keine funktionierende Genossenschaft besteht, leidet das Strassennetz. Er begrüsst die Gründung der Genossenschaft daher sehr. Knacknuss ist die erste Instandstellung der schlechten Flurstrassen.

■
Gibt es in der Gemeinde Hinwil weitere Flurwege, die zu Wohnhäuser führen? Warum ist ein Sondernutzungsbeitrag notwendig? Was ist hier die Praxis anderer Genossenschaften?

Antwort Roland Scheibli:

In der Regel werden keine Sondernutzungsbeiträge für Wohnhäuser erhoben. Oftmals wird der Sondernutzen aber angewendet, wenn die Strasse übermässig beansprucht wird z.B. aufgrund einer Bautätigkeit.

■
Wie viele Grundeigentümer sind in welcher Form angeschrieben worden? Hinterliegende Nachbarn sind in ihrem Fall offenbar nicht angeschrieben worden. Was geschieht, wenn die Genossenschaft nicht gegründet wird?

Antwort Roland Scheibli:

Es sind rund 400 Grundeigentümer und Wegberechtigte angeschrieben worden. Die Adressdatenbank basiert auf den Grundbuchauszügen sowie den Geometerdaten der Flurwege der Gemeinde Hinwil. Im Falle von Erbgemeinschaften kann nur die im Geometerportal hinterlegte Person angeschrieben werden. Bei Stockwerkeigentümerschaften wird die hinterlegte Ansprechperson angeschrieben. Bei einer solch hohen Anzahl an Adressen können Fehler, trotz sorgfältiger Datenaufbereitung, nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde die Orientierungsversammlung zusätzlich öffentlich publiziert. Auch die Einladung zur Gründungsversammlung und die Auflage der Projektunterlagen werden öffentlich publiziert. Zusätzlich wird per Einschreiben zur Gründungsversammlung eingeladen.

Antwort Seraina Brogli:

Wenn die Genossenschaft nicht gegründet wird, behalten die Wege ihren Status als Flurweg (und damit auch die teils sehr komplizierten Eigentumsverhältnisse). In Kauf genommen werden muss, dass keine Kantons- und Bundesbeiträge an die Sanierung von Flurwegen ausgerichtet werden. Ob und wie sich die Gemeinde im Falle einer Ablehnung weiter beteiligt, ist vom Gemeinderat festzulegen.

■
Warum hat sich die UHG Feld nicht mit der Forstreviergenossenschaft (FRG) zusammengetan? Es ist nicht einfach einen funktionierenden Vorstand zu rekrutieren. In Hinwil benötigt es nun zwei für eine ähnliche Funktion.

Antwort Bruno Becker:

Die FRG ist ein gut funktionierendes, bewährtes Konstrukt. Die Zusammenlegung wäre zu Beginn eine zu grosse Herausforderung und nachteilig für die FRG. Ausserdem hat die FRG auch spezifische Themen zu bearbeiten wie z.B. die Beförderung von Hinwil und Wetzikon. Die Zusammenlegung des Strassennetzes macht nach Meinung der Projektgruppe durchaus Sinn, aber erst, wenn die UHG Feld gut eingespielt ist. Fraglich bleibt, ob ein Vorstand ausreicht da die FRG diverse andere Themen in ihrem Gremium behandelt.

Wer ist Eigentümer der Genossenschaftswege?

Antwort Roland Scheibli:

Die Unterhaltsgenossenschaft ist Eigentümerin der Genossenschaftswege.

Es wird eine Herausforderung sein eine Einigung unter jenen zu finden, die die Sanierung von Genossenschaftswegen, welche bei Genossenschaftsgründung in schlechtem Zustand waren, mitfinanzieren müssen. Bisher ist dies offenbar auch gescheitert.

Roland Scheibli:

Räumt ein, dass dies tatsächlich eine Herausforderung sein wird. Grosser Vorteil ist aber die Möglichkeit von Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträgen. Wenn die Restkosten geringer ausfallen als zuvor, ist auch die Hürde einen Kostenteiler zu finden kleiner.

Das Budget startet gemäss der Präsentation bei null: Vorher bestehende Genossenschaften haben aber schon einen Stock angehäuft. Warum fliesst dieses Geld nicht in Kasse der UHG Feld?

Antwort Roland Scheibli:

Das Geld würde von den kleinen, unabhängigen, ehemaligen UHG in die Kasse der grossen UHG Feld fließen. Die Verhältnismässigkeit müsste erst abgeschätzt und die allfällige Umsetzung mit den bestehenden Genossenschaften und dem Vorstand verhandelt werden.

Er ist der Meinung, dass es einen Unterschied macht, ob eine Strasse jeden Tag von einem PW genutzt wird oder, ob ein Traktor denselben Weg nur sporadisch nutzt. Ein allfälliger Sondernutzungsbeitrag müsste natürlich verhältnismässig sein.

Antwort Roland Scheibli:

Solche Regelungen sind vom Vorstand auszuarbeiten und von der Genossenschaftsversammlung zu verabschieden.

Es ist nicht Aufgabe der FRG Wiesenwege und Drainagen zu unterhalten. Eine Wegnetzzusammenlegung wäre sicher sinnvoll, die Zeit ist aber noch nicht reif dafür. Zuerst soll die UHG Feld gegründet und aufgebaut werden, später können sich die UHG zusammen tun. Parallel dazu wird aber auch eine FRG geführt werden müssen.

Die Kiesstrassen nehmen oft schnell Schaden (z.B. Schlaglöcher). Wie wird gewährleistet, dass der Ausbaustandard erhalten bleibt?

Antwort Roland Scheibli:

Flurwege müssen land- und forstwirtschaftliche Standards erfüllen. Schäden können dem Vorstand gemeldet werden. Dieser prüft den erforderlichen Ausbaustandard. Kleinere Flickarbeiten können auch selbstständig ausgeführt werden.

Für das Protokoll:
Gemeindeverwaltung Hinwil

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Brogli'.

Seraina Brogli
Leiterin Abteilung
Gesundheit und Umweltschutz

Hinwil, 1. Juli 2018